

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 19. Mai 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziel
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Leistungspunkte
- § 4 Studieninhalte und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 7 Praktische Studiensemester
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bachelorabschluss
- § 12 Prüfungsgesamtnote
- § 13 Zeugnisse und Akademischer Grad
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Rahmenprüfungsordnung und Allgemeine Prüfungsordnung
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Studienziel

- (1) ¹Der Studiengang Informatik hat das Ziel durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker oder Wirtschaftsinformatiker befähigt. ²Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden informationstechnischen Entwicklung gerecht zu werden. ³Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen die Auswirkungen der Informatik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Das Studium der Informatik soll unabhängig von der gewählten Studienrichtung zu Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Softwareentwicklung
- Systemplanung und –analyse
- Systemadministration
- Beratung, Begutachtung und Vertrieb
- Informationstechnisches Qualitätsmanagement
- Informationsmanagement
- Koordination und Leitung informationstechnischer Projekte

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiums beträgt acht, die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums sechs Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Vorprüfung ab. ³Das Hauptstudium im Diplomstudiengang umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester, die als viertes und siebtes Semester geführt werden. ⁴Das Hauptstudium im Bachelorstudiengang umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Semester geführt wird.

(3) ¹Der Studiengang gliedert sich im Hauptstudium in die Studienrichtungen Technik und Wirtschaft. ²Die Studienrichtung Technik befasst sich mit der Anwendung der Datenverarbeitung in technischen Bereichen, die Studienrichtung Wirtschaft mit der Anwendung der Datenverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung. ³Am Ende des zweiten Studiensemesters ist eine Erklärung abzugeben, in welcher Studienrichtung das Studium fortgesetzt werden soll; wird keine Erklärung abgegeben, erfolgt eine Einstufung in der Studienrichtung Technik. ⁴In der Studienrichtung Technik kann der Diplom- und/oder Bachelorabschluss, in der Studienrichtung Wirtschaft der Bachelorabschluss erworben werden. ⁵Diplom- und Bachelorstudiengang sind in den ersten fünf Semestern gleich. ⁶Soll in der Studienrichtung Technik der Bachelorabschluss erworben werden, ist spätestens bei der Rückmeldung für das sechste Studiensemester eine Erklärung abzugeben, dass das Studium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen werden soll.

(4) Der Studiengang gliedert sich ab dem fünften Studiensemester in Studienschwerpunkte, von denen die Studenten einen auswählen müssen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Studieninhalte und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer
 3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer, der Stundenzahl, der Lehrveranstaltungsart und den Studienzielen und Studieninhalten dieser Fächer
 4. den Katalog der von Studenten dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer, der Stundenzahl, der Lehrveranstaltungsart und den Studienzielen und Studieninhalten dieser Fächer
 5. den Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester sowie Inhalt, Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahme-nachweise.
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fachbereichsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf insgesamt zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf eine Ausnahme in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (3) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 7 Praktische Studiensemester

¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage je praktisches Studiensemester erstrecken.

²Das Nähere regelt die Prüfungskommission.

§ 8 Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des 2. Studiensemesters die Vorprüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann frühestens gegen Ende des zweiten praktischen Studiensemesters (siebtes Studiensemester) ausgegeben werden.
- (2) Achtes Semester im Sinne von § 31 Abs. 4 Satz 4 RaPO ist das erste Fachsemester, das auf das zweite praktische Studiensemester folgt.
- (3) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt die bestandene Vorprüfung sowie die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus.
- (2) Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren.

§ 11 Bachelorabschluss

Die Verleihung des Bachelorabschlusses setzt voraus, dass im Hauptstudium Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens vier Leistungspunkten in einer Fremdsprache erbracht wurden.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 13 Zeugnisse und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Vorprüfung, Bachelor- und Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt gemäß den in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO/FHIN) vom 24. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 561) in der jeweiligen Fassung enthaltenen Mustern. ²Die Zeugnismuster werden entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Den Endnoten im Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis wird in einem Klammerzusatz der zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Ingolstadt in der Studienrichtung Wirtschaft den Grad „Bachelor of Business Information Systems“, in der Studienrichtung Technik den Grad „Bachelor of Computer Science“.

§14 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gemeinsam für die Vorprüfung sowie für die Diplom- und Bachelorprüfung gebildet. ²Diese besteht aus drei hauptamtlichen Professoren der am Studiengang beteiligten Fachbereiche.

§ 15 Rahmenprüfungsordnung und Allgemeine Prüfungsordnung

Durch diese Studien- und Prüfungsordnung wird die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 18. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO/FHIN) vom 24. November 1997 (KWMBI II 1998 S.561) in der jeweiligen Fassung ausgefüllt und ergänzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnungen wird in der Studienrichtung Technik bis spätestens 1. Oktober 2004 um den Punkt 2.1.2.5 Studienschwerpunkt „Medizin“ ergänzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 25. Juni 2001 und vom 21. Oktober 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und vom 5. September 2002 Nr. XI/3-3/313(22/6)-11/33847.

Ingolstadt, 19. Mai 2003

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Mai 2003 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Mai 2003 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19. Mai 2003.